



Stadt Illnau-Effretikon

S T A D T R A T

RAHMENVERTRAG

ZWISCHEN DER

STADT ILLNAU-EFFRETIKON

VERTRETEN DURCH DEN STADTRAT

UND DEM

**ALTERS- UND PFLEGEZENTRUM BRUGGWIESEN
(APZB)**

VERTRETEN DURCH DEN VERWALTUNGSRAT

Dieser Rahmenvertrag stützt sich auf
Art. 3 der Verordnung für das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen (APZB)
vom 4. April 2019

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
A. GRUNDLAGEN	3
B. LEISTUNGSKATALOG.....	4
C. FINANZIERUNG.....	4
D. AUFNAHMEPOLITIK.....	5
E. IMMOBILIEN UND INVESTITIONSPLANUNG	5
F. QUALITÄTSMANAGEMENT	6
G. UNTERNEHMENSWERTE.....	6
H. INFORMATION.....	7
I. ÜBERPRÜFUNG UND ERNEUERUNG RAHMENVERTRAG.....	7
J. UNTERSCHRIFTEN.....	8

PRÄAMBEL

Gemäss Art. 3 der Verordnung für das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen APZB (VO APZB; IE 800.01.02) wird hier der Begriff Rahmenvertrag verwendet. Gemäss Art. 3 Abs. 3 und Art. 7 lit. a der Verordnung für das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen handelt es sich rechtlich um einen Erlass.

A. GRUNDLAGEN

Ziff. 1	¹ Der Rahmenvertrag legt die strategische Ausrichtung des Alters- und Pflegezentrums Bruggwiesen (APZB) sowie die Entwicklungsziele bezüglich Leistungskatalog, Finanzierung, Aufnahme- politik, Investitionsplanung, Qualitätsmanagement und Informati- on für jeweils vier Jahre fest. ² Der Rahmenvertrag bildet die Grundlage für die jährliche Leis- tungsvereinbarung zwischen dem Stadtrat und dem APZB, wo insbesondere die Leistungsziele und deren Überprüfung, die Kapazitäten sowie die Form der Zusammenarbeit zwischen APZB und Stadtrat geregelt werden.	Zweck
Ziff. 2	Der Rahmenvertrag gilt für vier Jahre ab dem 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024.	Geltungsdauer
Ziff. 3	¹ Die Gemeindeordnung sowie die Verordnung für das APZB vom 4. April 2019 sind die Basis dieses Vertrages. ² Weitere Grundlagen für die Betriebsführung sind die Gesetze und Vorschriften des Kantons Zürich und des Bundes.	Grundlagen

B. LEISTUNGSKATALOG

Ziff. 4	a. Bereitstellen und Betrieb von Wohn- und Pflegeplätzen in den Häusern A, B/C und in der dezentralen Wohngruppe Schlimpergstrasse. b. Bereitstellen und Betrieb von Wohn- und Pflegeplätzen für Menschen mit einer Demenzerkrankung, für temporäre Aufenthalte und für die Akut- und Übergangspflege.	Aufgaben
Ziff. 5	Für die Vertragsdauer werden zudem folgende Entwicklungsschwerpunkte gesetzt: a. Weitere Entwicklung und Stärkung des Zentrums für Begegnung und Tagesgestaltung. b. Entwicklung eines Miet- und Dienstleistungsangebotes für selbständige ältere Menschen in Wohnungen im Rahmen der geplanten Überbauung Wohnen am Stadtgarten. Die Dienstleistungen umfassen u.a. Mahlzeitendienst, Hauswartleistungen, Notfallversorgung - Pflege und Nutzung weiterer Angebote des APZB. Das Angebot wird unter der Bezeichnung „Wohnen Plus“ zusammengefasst. c. Betrieb von altersgerechten Wohnungen mit Dienstleistungen „Wohnen Plus“ im Rahmen der geplanten Überbauung Wohnen am Stadtgarten. d. Eine Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern im Bereich Gesundheit und Pflege wird intensiv angestrebt.	Entwicklungsschwerpunkte

C. FINANZIERUNG

Ziff. 6	Das APZB ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Kantons so zu führen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit sichergestellt ist.	Grundsatz
Ziff. 7	¹ Das APZB verrechnet für sämtliche Leistungen und Dienstleistungen die vollen Kosten, sofern die Marktsituation dies erlaubt. Diese sind Grundlage für die vom Verwaltungsrat beschlossenen Tarife. ² Der Verwaltungsrat unterbreitet die Tarife dem Stadtrat zur Genehmigung. ³ Bei der Vermietung von Wohnungen mit Dienstleistungen ist darauf zu achten, dass dieses Angebot für alle Einkommenschichten zugänglich ist.	Vollkosten Verrechnung und Tarife
Ziff. 8	Über die Fondsmittel des APZB verfügt der Verwaltungsrat. Die Ausgabenkompetenzen und die Zweckbestimmungen sind in Fondsreglementen festzuhalten.	Fonds

D. AUFNAHMEPOLITIK

Ziff. 9	Priorität bei der Aufnahme in Angebote des APZB haben Personen mit Wohnsitz in den politischen Gemeinden Illnau-Effretikon und Lindau. Personen mit einem hohen Pflege- und Betreuungsbedarf haben Vorrang vor Personen mit einem niedrigeren Bedarf an diesen Leistungen.	Grundsatz
Ziff. 10	Priorität bei der Aufnahme im Angebot „Wohnen Plus“ haben Personen mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Illnau-Effretikon und einem Bedarf an Entlastungsangeboten für die tägliche Versorgung.	Aufnahme Wohnen Plus
Ziff. 11	Das APZB fördert mit seinen Angeboten, wo möglich, die Rückkehr in die eigene Wohnung. Die Selbstbestimmungswünsche der betroffenen Personen sind wenn immer möglich zu unterstützen.	Rückkehr in eigene Wohnung

E. IMMOBILIEN- UND INVESTITIONSPLANUNG

Ziff. 12	¹ Das APZB entrichtet eine vollkostendeckende Miete für die städtischen Immobilien. Die mietrechtlichen Regelungen sind in einem separaten Mietvertrag festgehalten. ² Die Vermieterin verpflichtet sich, die Liegenschaft so zu unterhalten, dass seitens APZB gute und attraktive Dienstleistungen und Arbeitsplatzbedingungen angeboten werden können. Das APZB weist die Vermieterin rechtzeitig auf dazu nötige Erweiterungen, Erneuerungen, Unterhaltsarbeiten oder Instandstellungen hin. ³ Investitionen sind grundsätzlich von der Vermieterin zu tätigen und zu finanzieren. ⁴ Mietereinbauten sind nur in Absprache und im Einverständnis mit der Vermieterin zulässig.	Städtische Immobilien
Ziff. 13	Das APZB kann weitere Immobilien mieten, z.B. um die angestrebte Angebotserweiterung im Bereich von Alterswohnungen mit Dienstleistungen zu realisieren.	Weitere Immobilien

F. QUALITÄTSMANAGEMENT

Ziff. 14	Die Qualität der Dienstleistungen übertrifft die gesetzlichen Vorgaben. Zur Prüfung und Sicherung der Qualität verfügt und betreibt das APZB ein branchenübliches Qualitätsmanagementsystem.	Grundsatz
Ziff. 15	Das APZB verfügt über ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes internes Kontrollsystem (IKS).	Controlling

G. UNTERNEHMENSWERTE

Ziff. 16	¹ Das APZB verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über eine klare und auf Kontinuität angelegte Organisationsstruktur. ² Das APZB wird kundenorientiert geführt. Die Organe nehmen beim Festlegen und Umsetzen der Unternehmensstrategie die soziale und ethische Verantwortung gegenüber den Bewohnenden, den Mitarbeitenden und den Geschäftspartnern wahr. ³ Die ethischen Grundsätze sind im Unternehmensleitbild des APZB geregelt. ⁴ Das APZB ist ein fairer, verlässlicher, attraktiver und innovativer Arbeitgeber. Es bietet zeitgemässe Aus- und Weiterbildung an. Es betreibt aktive Nachwuchsförderung. Frauen und Männer haben gleiche Chancen in allen Belangen. ⁵ Ökologische Aspekte werden in der Unternehmensführung berücksichtigt.	Grundsätze
Ziff. 17	Das APZB ist gehalten, die Entwicklungen sowohl im pflegerischen als auch im unternehmerischen Bereich zu verfolgen und diese entsprechend dem gesicherten Stand der Erkenntnisse im Kontext des APZB umzusetzen.	Innovation

H. INFORMATION

Ziff. 18	¹ Das APZB berücksichtigt bei seiner Kommunikation nach aussen die Interessen der Stadt Illnau-Effretikon und der Gemeinde Lindau als Eigentümer. ²Die Kommunikation der strategischen Führungsebene wird vom Verwaltungsratspräsidium geführt.	Grundsätze
Ziff. 19	¹ Das APZB informiert den Stadtrat Illnau-Effretikon und den Gemeinderat Lindau zweimal jährlich schriftlich über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse. Das Halbjahresreporting erfolgt mittels finanzieller Kennzahlen und statistischen Kennzahlen zu Bewohnenden und Personal. Das Jahresreporting erfolgt über den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung. ² Der Stadtrat kann vom Verwaltungsrat jederzeit Informationen und Unterlagen einfordern, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben, dem Rahmenvertrag oder der Leistungsvereinbarung stehen.	Reporting
Ziff. 20	Das APZB erstellt einen jährlichen Geschäftsbericht. Er enthält eine Zusammenfassung der Jahresrechnung nach CURAVIVA, statistische Auswertungen und Kennzahlen zur Bewohnenden und Personal sowie die Beschreibung wichtiger Ereignisse im Jahresablauf. Er gibt zudem Auskunft über die Verwendung von Fondsmitteln.	Geschäftsbericht

I. ÜBERPRÜFUNG UND ERNEUERUNG RAHMENVERTRAG

Ziff. 21	¹ Der Stadtrat und das APZB überprüfen den Rahmenvertrag alle vier Jahre auf Vollständigkeit und Aktualität und nehmen die notwendigen Anpassungen vor. Die Anliegen der Gemeinde Lindau sind bei den Vertragsanpassungen zu berücksichtigen. ² Der überprüfte und angepasste Rahmenvertrag ist dem Grossen Gemeinderat spätestens 9 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer zur Genehmigung zu unterbreiten.	Grundsatz
----------	---	-----------



J. UNTERSCHRIFTEN

Illnau-Effretikon,

12. Dezember 2019 (SRB-Nr. 2019-223)

Für den Stadtrat


Ueli Müller,
Stadtpräsident

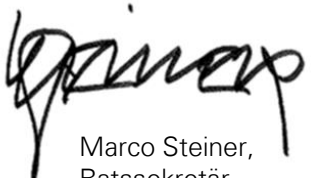

Peter Wettstein,
Stadtschreiber

Genehmigt durch den Grossen
Gemeinderat am:

11. Juni 2020 (GGRB-Nr. 2020-49)

**Für den
Grossen Gemeinderat**


Katharina Morf,
Ratspräsidentin


Marco Steiner,
Ratssekretär